

Bericht	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 2.1 Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	201 Sozialamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Svenja Löhr +49 202 563 2713 +49 202 563 8177 svenja.loehr@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.03.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0123/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.04.2023	Beirat der Menschen mit Behinderung	Entgegennahme o. B.
18.04.2023	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
Anpassung des Belastungsausgleichs für die kommunalisierten Bereiche der ehemaligen Versorgungsverwaltung		

Grund der Vorlage

Information des Beirates der Menschen mit Behinderung und des Ausschusses für Soziales, Familie und Gesundheit

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Zum 01. Januar 2008 wurden durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen die Versorgungsämter des Landes aufgelöst und deren Aufgaben kommunalisiert. Für die Übertragung der Aufgaben der Versorgungsämter auf die Kommunen wurde im Eingliederungsgesetz ein finanzieller

Ausgleich, der sogenannte Belastungsausgleich, festgelegt. Dieser umfasst unter anderem Ausgleichszahlungen für den Personalaufwand. Darüber hinaus sieht die Norm vor, den Belastungsausgleich nach einer angemessenen Zeit auszuwerten. Danach dürfen Anpassungen lediglich dann erfolgen, wenn sich der Umfang der Aufgaben erheblich ändert und wenn die Personalkosten in Folge der Besoldungserhöhungen steigen. Dabei ist eine regelmäßige Prüfung und ggf. Anpassung folgender Parameter vorgesehen:

- der Jahresdurchschnittskostenbeträge (Personalkostenpauschalen) für die Beamtinnen und Beamten sowie für kommunalen Nachersatz
- des Personalbedarfs
- sowie des fachbezogenen Sachaufwands

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat dem Städtetag NRW und Landkreistag NRW erst in 2023 den Entwurf einer Änderungsverordnung mit der Gelegenheit einer Stellungnahme übersandt. Die Änderungsverordnung geht davon aus, dass die Kommunen aufgrund sinkender Fallzahlen weniger Personal zur Wahrnehmung der Aufgabe benötigen und beabsichtigen daher eine Reduzierung der Ausgleichszahlungen. Für den Verbund Wuppertal/Solingen/Remscheid wird eine Reduzierung von 5,87 VK avisiert. Das Ministerium geht hierbei jedoch von einer nicht repräsentativen Fallzahl aus den Corona-Jahren aus. Die aktuelle Entwicklung der Fallzahlen zeigt jedoch, dass die Anzahl der eingehenden Erstanträge bereits wieder das Niveau der vor-Corona-Jahre erreicht hat.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Mittel 2019 - 2021	2022
Erst- anträge	6587	6349	6585	6257	6241	6577	6504	6277	5.872	6.404

Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Folgeprodukte wie Änderungsanträge, Widersprüche, Nachprüfungen ebenfalls prozentual in gleichem Umfang steigen werden und den Umfang der Vorjahre erreichen werden, auch wenn diese aktuell noch nicht vorliegen.

Zusätzlich zu dieser quantitativen Perspektive ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass auch inhaltlich ein steigender Arbeitsaufwand durch rechtliche Änderungen nicht abwendbar sein wird.

Des Weiteren hat eine Umfrage von Städte- und Landkreistag NRW ergeben, dass durch die Kommunen bereits jetzt schon Finanzierungen von zusätzlichen Personalstellen erfolgen, um die Aufgabe durchzuführen.

Der Städte- und Landkreistag NRW hat dem Ministerium in einer umfangreichen Stellungnahme die o.g. und weitere Aspekte, die gegen eine Kürzung des Belastungsausgleiches zum jetzigen Zeitpunkt sprechen, mitgeteilt.

Inhaltlich ähnlich positioniert hat sich auch der Sozialverband VdK NRW. Der Landesverband der Gewerkschaft der Sozialverwaltung NRW bewertet die vorgesehenen Anpassungen des Landes im Aufgabenbereich Schwerbehindertenrecht inhaltlich vergleichbar kritisch.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Höhe des Belastungsausgleiches ab dem 01.01.2023 immer noch ungeklärt. Auch wenn es aktuell trotz der unklaren Finanzierung gelungen ist, Wiederbesetzungsverfahren für freiwerdende Stellen bis auf Weiteres zu ermöglichen, ist dies zukünftig nicht mehr sichergestellt. Auswirkungen einer eventuellen Stellenreduzierung

wären Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger der drei bergischen Städte zu erwarten, die insbesondere durch die Verlängerung der Bearbeitungszeiten spürbar würden. Daneben droht eine dauerhafte Überbelastung der Mitarbeitenden.

Sollten die vollen Kürzungen zum 01.01.2023 seitens des Ministeriums umgesetzt werden, ist dringend zu prüfen, wie eine sozialverträgliche und sachdienliche Umsetzung zu realisieren ist.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: